



GEMEINDE JAUN

FRIEDHOF-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Jaun

gestützt auf:

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- den Beschluss vom 05. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- das Gesetz vom 04. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

erlässt folgendes Reglement:

Friedhofzugehörigkeit

Art. 1 ¹ Laut Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03. Mai 1954 unterhält die Gemeinde Jaun zwei Friedhöfe:

- a) Friedhof Jaun
- b) Friedhof Im Fang

² Es steht jeder Person frei, sich auf einem der beiden Friedhöfe beerdigen zu lassen.

Friedhofeinteilung

Art. 2¹ Auf den Friedhöfen werden folgende Gräber- und Urnenkategorien geführt:

Friedhof Jaun:

- a) Gräber für Priester und Ordensleute: Längs der Kirchenfront (laut Bestimmungen des Gemeinderates);
- b) Reihengräber in fortlaufender Reihenfolge (laut Bestimmungen des Gemeinderates);
- c) Urnen im Urnengrab-Turm;
- d) Urnen in einem normalen Erdbestattungsgrab mit Holzkreuz;
- e) Urnen in einem bestehenden Grab;
- f) Urnen in einem Urnengrab mit Holzkreuz.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2015.

Friedhof Im Fang:

- a) Gräber für Priester und Ordensleute: Links vom Missionskreuz (laut Bestimmungen des Gemeinderates);
- b) Reihengräber in fortlaufender Reihenfolge (laut Bestimmungen des Gemeinderates);
- c) Urnen in einem Urnengrab mit Holzkreuz;
- d) Urnen in einem normalen Erdbestattungsgrab mit Holzkreuz;
- e) Urnen in einem bestehenden Grab.

Verwaltung und Aufsicht

Art. 3 ¹ Die Friedhöfe stehen unter der Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen, welche von dem für das Ressort Friedhof verantwortlichen Gemeinderat geleitet wird.

² Die Erstellung von Anlagen, die Änderung von solchen, die Anlage von neuen Wegen und Grabreihen, die Anpflanzung von Zierbäumen und Sträuchern, die Reparaturen an den Friedhofmauern usw. ist Sache der Gemeinde.

³ Für das Reinigen und Unterhalten der Friedhofwege sowie der verlassenen Gräber bestimmt der Gemeinderat Personen für Jaun und Im Fang, welche für ihre Arbeit entschädigt werden.

Pflichten der Angehörigen von Bestatteten

Art. 4 ¹ Unterhalt und Blumenschmuck des Grabes sind Sache der Angehörigen (Rechtsnachfolger) des Verstorbenen. Diese haben die Pflicht, die Gräber zu jeder Zeit in einer dem Orte würdigen und respektvollen Ordnung zu halten. Die Bepflanzung und Ausschmückung der Gräber soll geschmackvoll sein. Das Blumenbeet der Gräber muss vollständig angepflanzt werden. Um die Grabeinfassung herum (Fussweg und Gräberzwischenraum) ist das Unkraut zu entfernen.

² Bis zum Gottesdienst des Dreissigsten muss eine Grabeinfassung gesetzt sein (provisorische oder bereits definitive).

³ Das ganze Grabmal (Grabeinfassung, Sockel und Holzkreuz laut Art. 5) muss spätestens nach zwölf Monaten nach der Bestattung erstellt sein. Die in der Folge schief stehenden Grabmäler sind unverzüglich gerade zu stellen oder stellen zu lassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, nach vorausgegangener, nutzloser schriftlicher Aufforderung (mittels eingeschriebenem Brief) alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

⁴ Pflanzen, Blumen und Sträucher, die durch ihre Grösse das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind auf eine Höhe von 40 cm zurück zu schneiden oder ganz zu entfernen.

⁵ Folgendes ist untersagt:

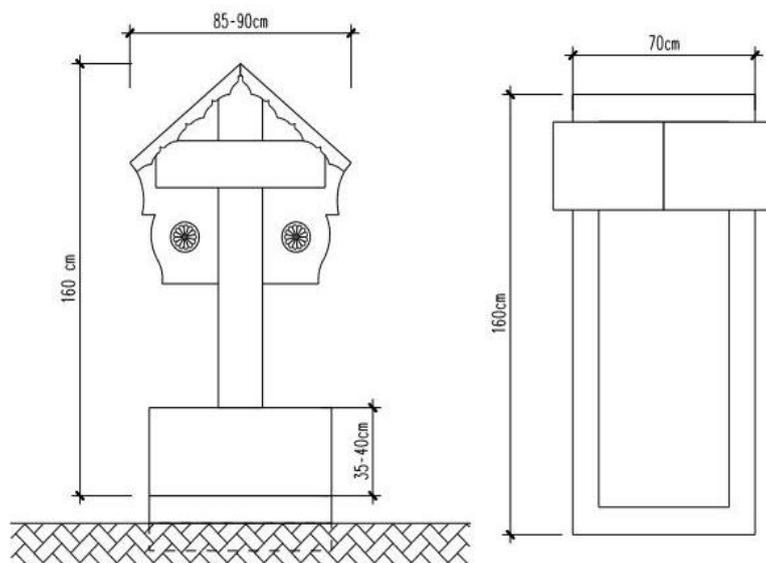
- a) die Blumenbeete der Gräber ganz mit Beton, Kiesel oder Platten irgendwelcher Art zu bedecken;
- b) verwelkte Kränze, abgestandene Blumen sowie Unkraut auf den Gräbern oder in den Wegen liegen zu lassen;
- c) Gräber mit Gegenständen zu schmücken (als Ausnahme werden kleinere Gegenstände wie Engel, Kerzen, Laternen und Herzen zugelassen);
- d) Friedhöfe als Spielplatz zu benutzen;
- e) Hunde auf das Friedhofareal mitzunehmen.

Grabmal - Masse (Erdbestattung)

Art. 5² ¹ Die Gräber müssen eine Tiefe von mindestens 175 cm aufweisen.

² Das Grabmal muss einen künstlerischen Wert haben und sich der gesamten Kirch- und Friedhofanlage anpassen. Auf unseren Friedhöfen sind die Grabmäler aus Holzkreuzen mit Giebdächern und einer geschnitzten Rückwand zu erstellen. Am Kreuz ist ein Jesus-Korpus aus Holz erwünscht. Die Grabeinfassungen sowie die Sockel sind aus Simili oder Granit in Grauton anfertigen zu lassen. Folgende Masse sind vorgeschrieben (siehe auch nachstehende Skizze):

- Grabeinfassung aus Simili oder Granit: 160 cm in der Länge und 70 cm in der Breite (rechteckförmig)
- Sockel: Höhe: 35 bis 40 cm ab Grabeinfassungsrand
- Holzkreuz: Höhe: 160 cm ab Grabeinfassungsrand
Breite: 85 bis 90 cm



² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2015.

³ Unpassende und dem Friedhof-Charakter widersprechende Grabmäler werden zurückgewiesen. Es ist daher empfehlenswert, in Zweifelsfällen vor dem Ankauf derselben das Gutachten des Gemeinderates einzuholen.

⁴ Jedes Grabmal muss den vollen Namen mit Geburts- und Todesjahr des Bestatteten tragen. Die Inschriften und Jahreszahlen müssen mit schwarzen Buchstaben in einer Grösse von 4 cm ausgeführt werden. Diese Angaben gehören auf den Sockel. Ebenso kann eine Foto des Verstorbenen am Sockel oder am Kreuz angebracht werden.

⁵ Auf dem Friedhof Im Fang sind Grabeinfassungen und Sockel aus Natursteinen (anstelle von Simili oder Granit) erlaubt. Es gelten jedoch die gleichen Masse wie unter Abs. 2 aufgeführt.

Grabmal - Dauer (Erdbestattung)

Art. 6 ¹ Jedes Grab hat Anrecht auf eine Ruhezeit von 25 Jahren für alle Verstorbenen (Kinder, Erwachsene, Priester, Ordensleute).

² Nach 25 Jahren Ruhezeit ist das Grabmal gemäss den Weisungen des Gemeinderates zu entfernen oder durch die Gemeinde gegen Entgelt entfernen zu lassen. Wird dieses nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief nicht entfernt, so wird es auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen geräumt. Es besteht die Möglichkeit, die Grabkreuze der Gemeinde anzuvertrauen. Diese werden an einem geeigneten Ort aufbewahrt, damit diese Kunstwerke der Nachwelt erhalten bleiben.

Grabmal - Platzmiete (Erdbestattung)

Art. 7³ ¹ Jedermann kann sich auf den Friedhöfen von Jaun oder Im Fang beerdigen lassen. Die Gemeinde verlangt folgende Gebühren, welche die Kosten für die Bestattung (Platzgebühr, Totengräber, Parkdienst usw.) beinhalten:

- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Jaun CHF 00.00
- Auswärtige Bürger von Jaun CHF 1'600.00
- Übrige CHF 3'200.00

² Für auswärtige Bürger und Übrige muss für die Bestattung ein Antrag gestellt werden.

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2015.

Grabmal - Ausgrabungen (Erdbestattung)

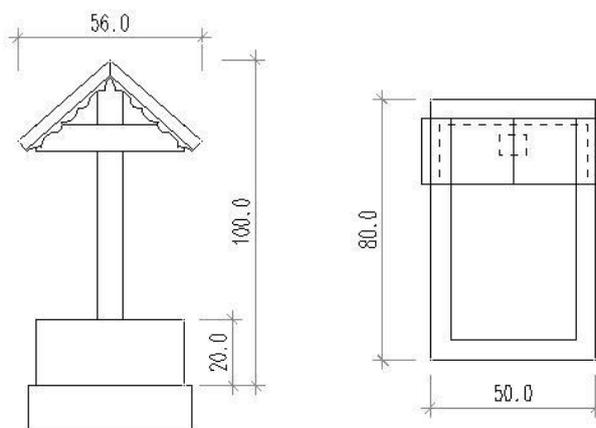
Art. 8 Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. Vorbehalten bleiben Verfügungen der Gerichtsbehörden.

Urnengrab - Masse (Feuerbestattung)

Art. 9⁴ a) Urnen im Urnengrab-Turm
Der Gedenkstein der Urnen, welche im Urnengrab-Turm aufbewahrt werden, muss aus einheimischem Stein oder Granit (Grauton) erstellt werden (Grösse 30 x 40 cm).
Die Inschriften und Jahreszahlen müssen mit schwarzen Buchstaben in einer Grösse von 3 cm ausgeführt werden. Wird die Inschrift in Stein eingraviert, so sind die gleichen Masse anzuwenden. Ebenso kann eine Foto des Verstorbenen am Gedenkstein angebracht werden. Es können auch Urnen im Urnengrab-Turm aufbewahrt werden, ohne die Erstellung eines Gedenksteines (anonym).

b) Urnen in einem Urnengrab mit Holzkreuz
Das Holzkreuz des Urnengrabes muss sich der gesamten Kirch- und Friedhofanlage anpassen. Die Holzkreuze sind mit einem Giebeldach zu versehen, jedoch ohne Rückwand und ohne Korpus. Die Grabeinfassungen sowie die Sockel sind aus Simili oder Granit in Grauton zu erstellen. Auf dem Friedhof Im Fang sind auch Einfassungen aus Natursteinen erlaubt. Die Blumenbeete der Urnengräber mit Holzkreuzen müssen bepflanzt werden. Folgende Masse sind vorgeschrieben (siehe auch nachstehende Skizze):

- Grabeinfassung aus Simili oder Granit: 80 cm in der Länge und 50 cm in der Breite (rechteckförmig)
- Sockel: Höhe: 20 bis 25 cm ab Grabeinfassungsrand
- Holzkreuz: Höhe: 100 cm ab Grabeinfassungsrand
Breite: 56 cm



⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2015.

c) Urnen in einem normalen Erdbestattungsgrab
Es besteht die Möglichkeit, ein Grab laut Art. 5 zu erstellen und nur die Urne beizusetzen. Die Urne muss in eine Tiefe von mindestens 60 cm gelegt werden.

Urnengrab - Dauer (Feuerbestattung)

Art. 10 ¹ Jede Urne hat Anrecht auf eine Ruhezeit von 25 Jahren für alle Verstorbenen (Kinder, Erwachsene, Priester, Ordensleute).

² Nach 25 Jahren Ruhezeit können die Angehörigen entweder über die Urne verfügen oder die sterblichen Überreste können der Gruft im Urnengrab-Turm beigesetzt werden.

³ Es besteht auch die Möglichkeit, die Urne auf dem Friedhof einem bestehenden Grab eines Angehörigen beizusetzen. Nachträgliche Urnenbestattungen können die Ruhezeit der Erdbestattung jedoch nicht verlängern und die Urne muss zusammen mit dem Grabmal entfernt werden.

⁴ Die Urne ist Eigentum der Angehörigen des Verstorbenen.

Urnengrab - Platzmiete (Feuerbestattung)

Art. 11⁵ ¹ Jedermann kann seine Urne auf den Friedhöfen von Jaun oder Im Fang beisetzen. Die Gemeinde verlangt folgende Gebühren, welche die Kosten für die Bestattung (Platzgebühr, Totengräber, Parkdienst usw.) beinhalten:

- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Jaun CHF 1'200.00
- Auswärtige Bürger von Jaun CHF 1'600.00
- Übrige CHF 3'200.00

² Für auswärtige Bürger und Übrige muss für ein Urnengrab ein Antrag gestellt werden.

Entrichtung der Abgaben

Art. 12 Die Entrichtung der in diesem Reglement festgelegten Abgaben obliegt den Rechtsnachfolgern der verstorbenen Person.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 2015.

Bussen

Art. 13 ¹ Zuwiderhandlungen gegen Artikel 4, 5, 6, 9, 10 und 12 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von CHF 20 bis CHF 1'000 Franken geahndet.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 Abs. 1 GG.

Rechtsmittel

Art. 14 ¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³ Gegen die mit Strafbefehl ausgesprochene Busse kann der Verurteilte innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Im Übrigen gilt Art. 86 Abs. 2 und 3 GG.

Art. 15 Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Schlussbestimmungen

Art. 16 ¹ Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

² Sie werden nicht mehr erneuert.

³ Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Aufhebung

Art. 17 Das Friedhofreglement vom 29. November 2010 sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die
Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2014 und
am 30. März 2015 (Änderung Art. 2 - Buchstabe f / Art. 5 - Abs. 2 / Art. 7 -
Abs. 1 / Art. 9 - Buchstabe b / Art. 11 - Abs. 1).

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin, Direktorin:

Anne-Claude Demierre